

## Vortrag Folketinget am 18. Januar

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

ich möchte mich recht herzlich für Ihre Einladung bedanken!

Es ist mir eine Ehre, heute vor dem Rechtsausschuss des Dänischen Parlaments sprechen zu dürfen. Gegenstand meines Vortrages wird die Bekämpfung von Rockerkriminalität in Deutschland mit den Mitteln des Verwaltungsrechts sein. Gerne möchte ich mit Ihnen unsere Erfahrungen auf diesem Gebiet teilen.

Lassen Sie mich meine Ausführungen mit folgendem Beispiel beginnen: In den frühen Morgenstunden des 18. Februar 2015 durchsuchten Polizeikräfte im ganzen Bundesgebiet 80 Objekte; dabei waren 1.000 Polizeivollzugskräfte und 12 Sondereinsatzkommandos im Einsatz. Diverse Waffen, scharfe Munition, Schutzwesten, sowie sonstige verbotene Gegenstände wie Totschläger, Schlagringe und Schlagstöcke wurden beschlagnahmt.

Seitdem ist die niederländische Rockergruppierung Satudarah Maluku MC sowie ihre deutschen Teilorganisationen durch den Bundesminister des Innern verboten. Die den Rockern so wichtigen Kutten - also einheitliche Westen, auf deren Rückseite die Vereinskennzeichen aufgenäht sind - wurden beschlagnahmt. Von da an wurde auf deutschen Straßen auch keine Kutte des Satudarah Maluku MC mehr gesichtet. Die Vereinsheime sind seitdem verwaist und auch sonst verschwand der Verein zumindest in Deutschland vom Erdboden. Wie war das möglich?

Artikel 9 Abs. 1 des Grundgesetzes, also der deutschen Verfassung, gewährt allen Deutschen das Recht, Vereine zu bilden. Und man könnte fast den Eindruck gewinnen, dass auch jeder Deutsche in irgendeiner Weise in einem Verein organisiert ist.

Wie alle Grundrechte, ist aber auch die Vereinsfreiheit nicht grenzenlos. Gemäß Art. 9 Abs. 2 unseres Grundgesetzes sind Vereinigungen, deren Zweck oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, verboten.

Wenn ich richtig informiert bin, deckt sich das im Wesentlichen mit dem dänischen Verfassungsrecht. Auch bei Ihnen wird den Bürgern in § 78 der Verfassung das Recht eingeräumt, Vereine zu gründen und auch bei Ihnen können Vereine, die versuchen, ihr Ziel durch Gewalt, Anstiftung zur Gewalt oder ähnliche strafbare Beeinflussung Andersdenkender zu erreichen, verboten werden.

In Deutschland ist es nun so, dass der Bundestag die bereits von der Verfassung vorgegebenen Inhalte und Grenzen der Vereinsfreiheit noch näher konkretisiert hat. Das geschah 1964 mit dem Vereinsgesetz (VereinsG). Dieses Gesetz regelt nur die öffentlich-rechtlichen Aspekte des Vereinsrechts. Daneben gibt es selbstverständlich noch eine Vielzahl an zivilrechtlichen Regelungen. Diese finden sich vor allem in unserem Bürgerlichen Gesetzbuch. Dort ist etwa geregelt, wie sich ein Verein gründet, wie er nach außen hin vertreten wird und wie er sich letztlich wieder selbst auflöst.

Das VereinsG ist Teil des Verwaltungsrechts, genauer gesagt des Gefahrenabwehrrechts des Bundes. Anders als das repressive Strafrecht dient das VereinsG präventiven

Zwecken, nämlich der Abwehr einer drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Verkürzt gesagt, liegt eine Gefahr dann vor, wenn bei ungehindertem Ablauf des objektiv zu erwartenden Geschehens mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Schadenseintritt zu befürchten ist.

Daneben gehen wir in Deutschland aber selbstverständlich auch repressiv gegen die Mitglieder von Rockergruppierungen vor. Und es gibt in unserem Strafgesetzbuch - anders wohl als im dänischen Recht - einen Straftatbestand, der die Bildung krimineller Vereinigungen unter Strafe stellt. Bislang kam § 129 des Strafgesetzbuchs (StGB) bei Rockern nur selten zur Anwendung, da der Tatbestand in seiner bisherigen Fassung hierarchische Zusammenschlüsse, in denen sich die Mitglieder einem autoritären Anführerwillen unterwarfen, nicht erfasste. Im Zusammenhang mit der Umsetzung des EU-Rahmenbeschlusses 2008/841/JI zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität vom 24.10.2008 ist der Gesetzeswortlaut jüngst geändert worden. Die Zukunft wird zeigen, ob Rockergruppierungen nunmehr auch von § 129 StGB erfasst werden.

Nun aber wieder zurück zur Bekämpfung der Rockerkriminalität mit Mitteln des Verwaltungsrechts: Die im Grundgesetz bereits vorgegebenen Verbotgründe werden im VereinsG widergegeben bzw. im Einzelnen konkretisiert. So kann ein Verein verboten werden, wenn seine Zwecke oder seine Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder er sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richtet.

Wie Sie daran bereits ersehen können, geht es im VereinsG um viel mehr, als allein um kriminelle Rockergruppierungen. Beispiele für eine verfassungsfeindliche Grundhaltung sind etwa eine Wesensverwandtschaft mit dem Nationalsozialismus oder die Etablierung eines islamistischen Gottesstaates.

Ich bin aber heute hier, um Ihnen vor allem etwas zu Verboten von Rockergruppierungen in Deutschland zu sagen, Vorab möchte ich zunächst die Begrifflichkeit klären und Ihnen einige Daten und Fakten zur Situation in Deutschland geben:

Wenn wir von Rockergruppen reden, haben wir nicht den Zusammenschluss von Personen im Blick, die sich in Ihrer Freizeit zum gemeinschaftlichen Motorradfahren treffen. Eine

Rockergruppe ist vielmehr ein Zusammenschluss mehrerer Personen mit strengem hierarchischen Aufbau, enger persönlicher Bindung der Gruppenmitglieder untereinander, geringer Bereitschaft, mit der Polizei zu kooperieren, und selbst geschaffenen strengen Regeln und Satzungen.

Die Zusammengehörigkeit der Gruppenmitglieder wird durch das Tragen gleicher Kleidung oder Abzeichen nach außen dokumentiert. Ja, und der Besitz eines Motorrades ist mittlerweile nicht mehr zwingend Voraussetzung - so hatten wir bei dem eingangs erwähnten Verbot mangels Existenz keine Motorräder beschlagnahmen können. Eine Vielzahl der Mitglieder hatte nicht einmal einen Motorradführerschein.

Wenn man diese Begriffsdefinition voraussetzt, gab es im Jahr 2016 732 Ortsgruppen (sog. Chapter) mit rund 10.000 Mitgliedern. Zu diesen Gruppierungen gehören unter anderem örtliche Zusammenschlüsse der international bekannten Rockergruppierungen Bandidos MC, Gremium MC und Hells Angels MC.

Daneben beobachten wir in Deutschland zunehmend das Auftreten sog. rockerähnlicher Gruppierungen. Im Jahr 2016

wurden in Deutschland 106 rockerähnliche Gruppierungen mit rund 1.300 bekannten Mitgliedern festgestellt. Vereinfacht ausgedrückt, handelt es sich bei diesen Gruppierungen um „Rocker“ ohne Motorräder, aber mit einer ähnlichen Vorliebe für gemeinschaftliche Kennzeichen und einen ebenso streng hierarchischen Aufbau. Derartige rockerähnliche Gruppierungen haben wohl noch am ehesten Ähnlichkeit mit der Street Gang „Loyal to Familia“, die ja bei Ihnen in Dänemark aktuell für Schlagzeilen sorgt.

Das anhaltend hohe kriminelle Potenzial von Rockergruppierungen führt zu einer hohen Gefährdungslage in Deutschland. Auseinandersetzungen zwischen Gruppierungen werden immer öfter mit Schusswaffen ausgetragen. Zudem beeinträchtigen das Auftreten von Rockergruppierungen und die häufig in der Öffentlichkeit ausgetragenen Konflikte das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung in einem erheblichen Ausmaß. Das macht deutlich, weshalb wir in Deutschland in Bezug auf derartige Gruppierungen Handlungsbedarf sehen.

Wann können nun nach deutschem Recht solche Rockergruppierungen verboten werden? Nach dem Wortlaut des Vereinsgesetzes müssen Zweck und Tätigkeit des Vereins

den Strafgesetzen zuwiderlaufen. Das ist vor allem dann der Fall, wenn sich die Vereinsmitglieder zusammengeschlossen haben, um Straftaten zu begehen.

Wichtig ist dabei, dass die von den Mitgliedern begangenen Straftaten der Vereinigung zurechenbar sind und ihren Charakter prägen. Zurechenbar sind die Straftaten nicht nur, wenn sie von der Führung angeordnet werden, sondern auch dann, wenn die Vereinsführung die Straftaten ihrer Mitglieder nur kennt und billigt oder jedenfalls widerspruchslos hinnimmt. Das gleich gilt, wenn der Verein seinen Mitgliedern im Falle der Strafverfolgung sogar Hilfestellung und Rückhalt anbietet.

Und wer kann - wenn die Voraussetzungen erfüllt sind - ein solches Verbot aussprechen? Das hängt davon ab, ob sich die Tätigkeit des besagten Vereins über das Gebiet eines Bundeslandes hinaus erstreckt, Wenn das der Fall ist oder der Verein gar im Ausland durch nicht ganz unbedeutende Tätigkeiten anhaltend in Erscheinung tritt, ist das Bundesministerium des Innern die zuständige Verbotsbehörde. Wenn sich die Tätigkeit aber auf ein Bundesland beschränkt, ist das Innenministerium des jeweiligen Landes zuständig.



Und genau das ist der Grund, weshalb heute nicht nur ich, sondern auch Vertreter eines Landesinnenministeriums bzw. Landeskriminalamtes sitzen.

Ich möchte Ihnen bei dieser Gelegenheit kurz einen Überblick über die Anzahl der bislang ergangenen Vereinsverbote auf Bundes- und Länderebene geben. Wir als Bundesministerium des Innern haben bislang vier Rockergruppierungen verboten: 1983 den Hells Angels MC Hamburg, 2013 den Gremium MC Regionalverband Sachsen, 2015 den Satudarah Maluku MC und 2017 den Hells Angels MC Bonn. Daneben gibt es 22 Verbote durch Innenministerien der Länder, die zum Teil mehrere Ortsgruppen betrafen.

Der Vollständigkeit halber sei noch angemerkt, dass es daneben eine große Anzahl an Vereinsverboten von Bund und Ländern gibt, die nicht Rockergruppierungen sondern - wie eingangs erläutert - andere Gruppierungen betreffen. Um Ihnen einen Eindruck zu geben: Das Bundesministerium des Innern hat seit Bestehen des VereinsG insgesamt 17 Verbote im Phänomenbereich Rechtsextremismus, 1 Verbot im Bereich Linksextremismus und 21 Verbote im Phänomenbereich Islamismus und Ausländerextremismus

ausgesprochen. Beispielhaft seien hier die Verbote des sogenannten "Islamischen Staates" am 12. September 2014 oder das der Gruppierung Hizb ut-Tahrir im Jahre 2003 genannt. Wenn ich richtig informiert bin, hatte der dänische Generalstaatsanwalt die letztgenannte Gruppierung 2004 ebenfalls im Blick.

Wenn dann seitens einer der vorgenannten Verbotsbehörden die Entscheidung für ein Verbot getroffen wird, wird der Erlass einer Verbotsverfügung vorbereitet. Und darin liegt wohl der größte Unterschied zu der Rechtslage in Dänemark. Wenn ich § 78 der dänischen Verfassung richtig verstehe, so können bei Ihnen Vereine unter den dort genannten Voraussetzungen durch Gerichtsurteil aufgelöst werden. Bei uns in Deutschland erfolgt das Verbot durch einen Verwaltungsakt der Innenministerien von Bund bzw. der jeweiligen Länder.

Aber: Auch in Deutschland kann ein solches Verbot natürlich durch ein Gericht überprüft werden. In einer Vielzahl der Fälle werden Verbote dann auch gerichtlich angefochten. Für Verbote des Bundesministeriums des Innern etwa ist das höchste deutsche Verwaltungsgericht, das

Bundesverwaltungsgericht, in erster und letzter Instanz zuständig. Aber mit einem gewissen Stolz kann ich Ihnen versichern, dass bislang der ganz überwiegende Teil der vom Bund ausgesprochenen Vereinsverbote von den Gerichten bestätigt worden ist.

Was ist nun der konkrete Inhalt einer solchen Verbotsverfügung? Erstens enthält das Verbot die konstitutive Feststellung der Verwirklichung des Verbotgrundes - bei kriminellen Rockergruppierungen also, dass Zweck und Tätigkeit des Vereins gegen die Strafgesetze verstoßen.

Zweitens enthält die Verfügung die Anordnung der Auflösung des Vereins. Mit dem Verbot ist in der Regel als Nebenfolge drittens die Beschlagnahme und viertens die Einziehung des Vereinsvermögens zu verbinden. Außerdem wird zugleich darauf hingewiesen, dass es verboten ist, Ersatzorganisationen zu bilden und die Kennzeichen des Vereins öffentlich zu verwenden.

Rein praktisch ist es dann so, dass das ausführlich begründete Verbot dem Verein unangekündigt zugestellt wird. Die Zustellung wird dann üblicherweise mit

Durchsuchungsmaßnahmen in den Privaträumen der Vereinsmitglieder bzw. den Vereinsheimen verbunden.

Und damit sind wir wieder bei der eingangs geschilderten Szenerie. Morgens um 6:00 Uhr stehen die Polizeivollzugskräfte zeitgleich vor allen Türen und vollziehen das Verbot. Auch bei Verboten des Bundesministeriums des Innern wird diese Aufgabe dann von den nach Landesrecht zuständigen Vollzugsbehörden umgesetzt.

Und damit will ich allmählich zum Ende meines Vortrages kommen. Sie werden sich nun sicherlich fragen, wie die Situation nach einem solchen Verbot aussieht. Wird Deutschland durch jedes Verbot sicherer?

Die augenscheinlichste Wirkung ist zunächst einmal, dass die Kennzeichen des verbotenen Vereins nicht mehr in der Öffentlichkeit zu sehen sind. Die damit einhergehende Bedrohungswirkung für die Bürgerinnen und Bürger in unserem Land entfällt. Die Mitglieder des verbotenen Vereins werden aber nicht zwingend mit dem Verbot ihrem bisherigen kriminellen Treiben abschwören und zu besseren Menschen.

Aber, sie können nun nicht mehr so leicht auf die Infrastruktur des Vereins zurückgreifen. Und Straftaten im Bereich der organisierten Kriminalität (etwa Drogen- oder Waffenhandel) basieren ja gerade zwingend auf dem Zusammenwirken mit Dritten.

Zudem wird die Einhaltung des Verbots auch noch durch Strafvorschriften flankiert. Wer etwa gegen das Kennzeichenverbot verstößt oder sich organisiert für das Fortbestehen des Vereins einsetzt, kann mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft werden.

Selbstverständlich ist es nicht unüblich, dass Mitglieder verbotener Vereine zu anderen Rockergruppierungen wechseln oder die Gruppierung ins angrenzende Ausland umzieht. Nicht zuletzt aus diesem Grund ist es meines Erachtens wichtig, dass wir zu diesem Thema in engem Austausch zu unseren Nachbarstaaten stehen. Ich bin daher sehr froh, dass ich Ihnen heute kurz über das VereinsG berichten durfte.

Zusammenfassend und abschließend kann ich Ihnen sagen: Das Vorgehen gegen kriminelle Rockergruppierungen mit den

Mitteln des VereinsG ist aus deutscher Sicht eine Erfolgsgeschichte. Ich bin neugierig, welchen Erfolg Sie in Dänemark mit Ihren aktuellen Verbotsüberlegungen haben und wünsche Ihnen dafür viel Erfolg!